

Tel: 0561-4001128
Fax: 0561-4001128
e-mail: dralexander.gagel@arcor.de

0221-3597-550
0221-3597-555
schian@iqpr.de

AZ 07-00-03-12

Juni 2004

Forum C

Gutachten und Assessment
– Info Nr. 3/2004 –

Abgleich von Leistungsprofil und Anforderungsprofil bei Verweisung auf eine bestimmte Tätigkeit und nochmals zur Zusammenarbeit von Richtern und Gutachtern

BSG, Beschluss vom 10.12.2003

– B 5 RJ 24/03 R -

Die zuvor zitierte Entscheidung stellt nochmals deutlich die Fragenkomplexe heraus, nach denen sich die Beurteilung der Leistungsfähigkeit in Bezug auf eine bestimmte Verweisungstätigkeit zu richten hat:

1. Welche Tätigkeiten sind zu verrichten und welches Anforderungsprofil physischer und psychischer Art muss der Arbeitsplatzbewerber erfüllen?
2. Handelt es sich um einen „arbeitsmarktgängigen“ Beruf oder um einen typischen Schonarbeitsplatz, der betriebsfremden Arbeitsplatzbewerbern nicht offen steht?
3. Welches Restleistungsvermögen hat der Kläger in physischer und psychischer Hinsicht?
4. Besteht die entsprechende Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit (insbesondere bei Berufsfremden und Versicherten in mittlerem und vorgerücktem Al-

ter), um den Beruf nach einer Einarbeitungszeit von längstens 3 Monaten auszuüben?

Aus diesen Fragenkomplexen ergeben sich die Anforderungen, die an eine Gesamtbeurteilung in einem Gutachten zu stellen sind, und die hiernach bestehende Verpflichtung des Gutachters mit den beauftragenden Richtern Kontakt aufzunehmen, wenn die eigene Sachkunde nicht ausreicht bzw. Vorfragen zu klären sind. Nur so wird den beauftragenden Richtern die Gelegenheit gegeben, Vorfragen zu klären bzw. weitere oder andere Gutachter zu beauftragen und somit alle zu begutachtenden Fragen frühzeitig geklärt zu erhalten.

Dr. Alexander Gagel

Dr. Hans-Martin Schian

Sabine Dalitz

BSG, Beschluss vom 10.12.2003 – B 5 RJ 24/03 R –
- veröffentlicht unter www.bundessozialgericht.de -

Zentrale Aussagen:

1. Bei Einholung von Gutachten verschiedener medizinischer Fachrichtungen zur Frage der arbeitsmarktbezogenen Leistungsfähigkeit muss grundsätzlich einer der Gutachter (oder ein weiterer Gutachter) mit einer fachübergreifenden **zusammenfassenden Einschätzung der Leistungsfähigkeit** beauftragt werden.
2. Soweit die Einsatzfähigkeit für eine bestimmte Berufstätigkeit zu klären ist, muss **dem Gutachter das Anforderungsprofil** dieser Tätigkeit vorgegeben werden.
3. Bei der übergreifenden Beurteilung ist insbesondere auch die **Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit** für die in Aussicht genommene Tätigkeit zu klären.
4. Gutachten, aus denen sich ergibt, dass nur durch weitere Untersuchungen entscheidungserhebliche Fragen geklärt werden können, tragen die abschließende Entscheidung nicht.

Der Fall:

Der Kläger war als Elektroschweißer tätig. Er erlitt einen schweren Arbeitsunfall mit Schädel-Hirn-Trauma, zahlreichen Brüchen und Harnröhrenabriss. Nach zwischenzeitlichem Rentenbezug und erneuter Erwerbstätigkeit stellte er 1993 Rentenantrag. Dieser hatte jedoch in allen Instanzen keinen Erfolg. Das LSG hatte für seine die Berufung des Klägers zurückweisende Entscheidung unter anderem Gutachten eines Orthopäden, eines Neurologen und Psychiaters sowie eines Urologen eingeholt und daraus abgeleitet, der Kläger könne die Tätigkeit als „Pfortner an der Nebenpforte“ ausüben. Diese sei ihm auch zumutbar. Sie entspreche dem von den gerichtlichen Sachverständigen bezeichneten negativen wie positiven Leistungsbild (leichte Tätigkeit im Sitzen, Schutz vor Witterung, Nässe, Kälte, Möglichkeit des regelmäßigen Toilettengangs ohne Arbeiten mit Druck- und Pressbelastung des Abdomens, ohne Heben, Tragen, Bücken, Knien, Absturzgefahr, Fließband, ohne Anforderung an die Feinmotorik oder grobe Kraftentfaltung unter Berücksichtigung einer Minderung der Kraft und Beweglichkeit des rechten Unterarms und der rechten Hand, grotesken Schonhinkens sowie einer Verminderung von Merkfähigkeit, Ausdauer, Konzentrati-

on, Reaktionsfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Umstellungsfähigkeit und Flexibilität). Die Tätigkeit des Pförtners an der Nebenpforte bestehe vorwiegend darin, Firmenmitarbeiter und Firmenwagen passieren zu lassen. Es handele sich also lediglich um Arbeiten mit sich wiederholenden Aufgaben ohne hohes Arbeitstempo und ohne ständigen Wechsel der Arbeitssituation.

Der Neurologe und Psychiater hatte allerdings in seinem Gutachten hervorgehoben, dass eine aktuelle und genaue Quantifizierung der hirnorganischen Beeinträchtigung einschließlich der Veränderungen der Psyche des Klägers nur mittels einer differenzierten neuropsychologischen Testuntersuchung in einer darauf spezialisierten Einrichtung möglich sei.

Die Entscheidung:

Das BSG hat die Sache zur weiteren Sachaufklärung an das LSG zurückverwiesen.

Zu 1.:

Im Zentrum der Entscheidung steht die **zusammenfassende Beurteilung** der Leistungsfähigkeit. Das BSG hat dazu entschieden, dass diese grundsätzlich nur durch einen medizinischen Sachverständigen erfolgen kann. Das **Gericht hat** – abgesehen von seltenen Ausnahmen – **nicht die Sachkunde**, Auswirkungen medizinischer Befunde auf die Leistungsfähigkeit zu beurteilen. Das LSG durfte also nicht versuchen, selbst aus dem Gutachten das Gesamtbild der Leistungsfähigkeit (Leistungsprofil) zu erstellen.

Zu 2.:

Konkret ging es in dem Verfahren darum, ob der Kläger in der Lage war, die **Tätigkeit eines Pförtners an der Nebenpforte** auszuüben. Konsequenterweise fordert das BSG deshalb auch, dass für die Gesamtbeurteilung dem medizinischen Sachverständigen ein **Anforderungsprofil** dieser Tätigkeit vorgegeben werden muss. Nur so kann er auf der Basis der verschiedenen Gutachten abgleichen, ob der Versicherte den Anforderungen dieser Tätigkeit gewachsen ist.

Das BSG fährt dann fort: Keinesfalls konnte das LSG unter Berufung auf das Urteil des BSG vom 22. Oktober 1996 (13 RJ 35/95) davon ausgehen, es sei allgemeinkundig, bei der Tätigkeit eines „Pförtners an der Nebenpforte“ gehe es „insbesondere darum, bekannte Fahrzeuge der Firma bzw. Mitarbeiter passieren zu las-

sen“, und diese Tätigkeit entspreche der Realität. Denn mangels einer begründeten Verfahrensrüge musste das BSG damals diese tatsächlichen Feststellungen des LSG übernehmen. Der 13. Senat hat aber bereits in diesem Urteil klargestellt, dass etwas anderes gelten würde, wenn der Kläger im Berufungsverfahren unter Beweis-antritt dargetan hätte, dass die genannte Verweisungstätigkeit weitere, vom Sachverständigen nicht genannte Anforderungen an die Leistungsfähigkeit stelle und er diesen gesundheitlich nicht gewachsen sei. Konsequenz hat derselbe Senat im Urteil vom 23. August 2001 (B 13 RJ 13/01 R; in diesem Fall war indes eine begründete Verfahrensrüge erhoben worden) zur benannten Verweisungstätigkeit eines „Pfortners an der Nebenpforte“ unter Bezugnahme auf Auskünfte eines Landesarbeitsamts ausgeführt, dass unter anderem Kommunikationsfähigkeit, Zuverlässigkeit, Lernverhalten, psychische und physische Belastbarkeit sowie sprachliches Ausdrucksvermögen vorausgesetzt würden.

Zu 3.:

Als drittes fordert das BSG, dass bei Berufsfremden, insbesondere Versicherten im mittleren und vorgerückten Alter auch die **Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit** geprüft wird, die erforderlich ist, um die angestrebten Tätigkeiten längstens nach drei Monaten vollwertig auszuüben. Auch diese Frage muss in die Gesamtbeurteilung einfließen.

Zu 4.:

Das BSG beanstandet als einen weiteren Mangel des LSG-Urteils, dass das Gericht das **Gutachten** des Neurologen und Psychiaters der Entscheidung zu Grunde gelegt hat, obwohl dieser ausgeführt hatte, dass **nur durch weitere Untersuchungen, die er nicht durchführen könne, eine abschließende Klärung möglich sei**. Die mehr als 10 Jahre zurückliegende psychologische Testung aus Anlass der berufsgenossenschaftlichen Begutachtung hat das BSG nicht als ausreichend angesehen. Es führt aus: Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass eine aktuelle und genaue Quantifizierung der hirnganischen Beeinträchtigung einschließlich der Veränderungen der Psyche des Klägers in Folge des Unfallereignisses bzw. weiterer unfallunabhängiger Faktoren (z.B. kognitive Fähigkeiten, psychomotorische Verlangsamung, Ausdauerfähigkeit) bisher nicht erfolgt ist. Dies ist aber entscheidend für die Beurteilung der zeitlichen Belastbarkeit – generell mit Blick auf sämtliche Erwerbstätigkeiten

des allgemeinen Arbeitsmarktes und speziell mit Blick auf die Umstellungs- und Leistungsfähigkeit im Verweisungsberuf. Denn der Neurologe und Psychiater macht darauf aufmerksam, dass dies nur mittels einer differenzierten neuropsychologischen Testuntersuchung in einer darauf spezialisierten Einrichtung möglich sei. Das Gutachten dieses Sachverständigen steht also unter einem generellen Vorbehalt und ist schon deshalb objektiv „zur abschließenden Leistungsbeurteilung nicht geeignet“.

Bedeutung/Kritik

Es bedarf keiner weiteren Kommentierung, dass ein Gericht regelmäßig nicht befugt ist, aus mehreren Gutachten ein Leistungsprofil zusammenzustellen. Dazu bedarf es medizinischer oder sonstiger Sachkunde. Selbstverständlich ist auch, dass das Anforderungsprofil einer Tätigkeit, auf die ein Versicherter verwiesen werden soll, sorgfältig ermittelt werden muss.

Allerdings ist es nicht immer so, dass zunächst das Anforderungsprofil erstellt werden muss, damit der medizinische Sachverständige sich daran orientieren kann. **Es kann auch sachgerecht sein, einen berufskundlichen Gutachter dazu zu hören, ob das von medizinischen Sachverständigen erstellte Leistungsprofil ausreicht, einen bestimmten Beruf auszuüben.** Nur muss auch in einem solchen Fall dem berufskundlichen Gutachter eine umfassende und abschließende Gesamtbeurteilung vorgelegt werden, denn auch dieser verfügt nicht über die Sachkunde, Bruchstücke aus verschiedenen Fachgebieten zu einem Leistungsprofil zu ordnen. Im vorliegenden Fall war es allerdings allein sachgerecht, die zusammenfassende Beurteilung auf der Basis eines geklärten beruflichen Anforderungsprofils vorzunehmen.

Dabei war, wie das BSG zu Recht hervorhebt, auch die Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit zu prüfen, da der Kläger auf berufsfremde Tätigkeit verwiesen werden sollte und dies zudem in einem fortgeschrittenen Alter. Falls nach Lage des jeweiligen Falles der Neurologe und Psychiater nicht der geeignete Gutachter ist, die Gesamtbeurteilung vorzunehmen, muss die Frage der Umstellungs- und Anpassungsfähigkeit vor der Gesamtbeurteilung geklärt werden.

Fazit:

Abschließend ist noch auf die Mängel einzugehen, die sich im vorliegenden Fall bei dem **Zusammenwirken der Richter und des psychiatrischen Sachverständigen** ergeben haben (siehe dazu auch das Info C 1/2004). Wir haben hier leider einen der häufigen Fälle, in dem der **Gutachter meint, die Fragen des Gerichts auf jeden Fall beantworten zu müssen. Bedenken und Unsicherheiten werden nicht durch Rücksprachen mit den Richtern geklärt, sondern durch Vorbehalte und Relativierungen des Ergebnisses, die dann von den Gerichten oft übersehen oder in ihrer Bedeutung verkannt werden.** So war es auch hier. Der Neurologe und Psychiater hat eine Beurteilung vorgenommen. Er hat ein hirnormales Psychosyndrom mit den damit einhergehenden Beschränkungen der Arbeitsmöglichkeiten diagnostiziert, die genaue Quantifizierung der hirnormalen Beeinträchtigungen einschließlich der Veränderungen der Psyche in Folge des Unfallereignisses und weiterer Faktoren aber von einer differenzierten neuropsychologischen Testuntersuchung in einer darauf spezialisierten Einrichtung abhängig gemacht. Der richtige Weg wäre gewesen, bei Auftreten solcher Bedenken mit dem Gericht Kontakt aufzunehmen und abzuklären, wie weiter verfahren werden soll. Denn **in Fällen, in denen dem beauftragten Gutachter mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln eine abschließende Klärung nicht möglich ist, kann der Sinn des Gutachtensauftrags regelmäßig nicht erfüllt werden,** so dass entweder ein anderer Gutachter beauftragt werden muss oder aber extern Untersuchungen vorab durchgeführt werden müssen, die der Gutachter dann verwertet.

Die Abstimmungsprobleme haben auch in diesem Fall wieder dazu geführt, dass unnötigerweise eine weitere Instanz bemüht werden musste und weitere Begutachtungen erforderlich werden.